

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 179/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung III,
Düsseldorf 30, Wilhelm-Raabe-Straße 46,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Niedersachsen,
Hannover 1, Gustav-Bratke-Allee 2.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 1991 durch Vorsitzenden Richter
Dr. S c h m i t t, Richterin J a e g e r und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Grote beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Niedersachsen im Urteil vom 25. Oktober 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG-iVm § 114 Zivilprozeßordnung). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind weder ersichtlich noch mit der Nichtzulassungsbeschwerde formgerecht geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer weist auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG hin und behauptet, das Urteil beruhe auf einem Verfahrensfehler. Eine vorschriftsmäßig begründete Verfahrensrüge liegt nur dann vor, wenn die sie begründenden Tatsachen im einzelnen genau angegeben sind und in sich verständlich den behaupteten Verfahrensfehler ergeben (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dieses Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). In diesem Sinne sind Verfahrensfehler nicht vorschriftsmäßig gerügt worden.

Soweit dem LSG fehlerhafte Würdigung des umfänglichen Gutachtenmaterials vorgeworfen worden ist, macht die Beschwerde eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Beweiswürdigung) geltend. Darauf kann die Rüge nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG) nicht gestützt werden. Zur Rüge, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, hätte der Kläger entsprechende Beweisanträge bezeichnen müssen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Hieran fehlt es. Zwar hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt; dieser betraf aber nicht Fragen des Ursachenzusammenhangs, die im angefochtenen Urteil allein entschieden worden sind, sondern die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Ein solcher Beweisantrag ist nicht geeignet, der Nichtzulassungsbeschwerde zum Erfolg zu verhelfen, denn § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG beschränkt die mögliche Rüge einer Verletzung von § 103 SGG auf die Punkte, die der Beschwerdeführer durch den Beweisantrag geklärt sehen wollte (BSG SozR 1500 § 160 Nr 35). Der gestellte Beweisantrag ist daher für die Beschwerde ohne Bedeutung, weil nunmehr die Verletzung der Sachaufklärung bezüglich des ursächlichen Zusammenhangs gerügt wird.

Auch soweit sich der Beschwerdeführer darauf stützt, das LSG habe kraft einer eigenen angemessenen medizinischen Sachkunde entschieden, es hätte stattdessen ein weiteres Gutachten einholen müssen, betrifft es Verstöße gegen § 128 Abs 1 Satz 1 und § 103 SGG. Diese Rüge betrifft die medizinische Frage, ob über den Bluthochdruck als Symptom bei der Musterungsuntersuchung die Nierenerkrankung frühzeitig hätte erkannt werden können, der Kläger deshalb nicht als wehrtauglich angesehen worden wäre und infolgedessen mindestens eine Verzögerung des Krankheitsverlaufes wahrscheinlich wäre; hierzu gab es Streitige Auffassungen zwischen dem nach § 109 SGG gehörten



Gutachter Prof. Dr. Q. und der von der Beklagten vorgelegten gutachtlichen Äußerung von Medizinaldirektorin S. . Hätte es zur richterlichen Abwägung zwischen den unterschiedlichen Auffassungen eines weiteren Sachverständigengutachtens bedurft, könnte hier ein Verfahrensfehler liegen, der allerdings die Nichtzulassungsbeschwerde nur dann eröffnete, wenn ein entsprechender Beweisantrag gestellt war. Wie der Senat bereits entschieden hat, soll sich die erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde auf solche Aufklärungsmängel beschränken, auf die das Berufungsgericht bereits vor seiner Entscheidung hingewiesen worden ist. Für diesen Hinweis verlangt das Gesetz die besondere Form, nämlich den Beweisantrag, der grundsätzlich Beweisthema und Beweismittel enthalten muß. Erst wenn der Tatsacheninstanz hierdurch vor Augen geführt wird, daß der Kläger die gerichtliche Sachaufklärungspflicht in einem bestimmten Punkt noch nicht als erfüllt ansieht, ist das Übergehen eines solchen Antrages geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67). Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn bei widersprüchlichen Äußerungen von Gutachtern dem Tatsachengericht eine Beweiswürdigung abverlangt wird, die möglicherweise - jedenfalls nach Auffassung des später unterlegenen Beteiligten - wiederum nur mit Hilfe weiterer Sachverständiger zu bewältigen ist.

Nachdem keine zulässigen Verfahrensrügen erhoben worden sind, ist die Nichtzulassungsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 193 SGG zu verwerfen.

